

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD Fraktion

Trennung von Amt und Mandat – Änderung der Landesverfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Änderung zur Verfassung von Berlin (VvB)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Berliner Landesverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GVBl S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

Art. 55 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt: „**Mitglieder des Senats dürfen nicht dem Abgeordnetenhaus angehören. Näheres regelt ein Ausführungsgesetz.**“

Begründung:

Die 18. Legislaturperiode hat damit begonnen, dass in der Öffentlichkeit eine Diskussion darüber geführt wurde, ob es eine Inkompatibilität zwischen dem Mandat im Abgeordnetenhaus und einem Amt in der Senatsverwaltung geben sollte. Die Kollegin Ramona Pop wurde von Teilen ihrer Partei (Bündnis 90 / Die Grünen) kritisiert, weil sie nach Ihrer Ernennung zur Wirtschaftssenatorin es ablehnte, ihr Abgeordnetenmandat niederzulegen. Dies widerspreche einem Parteitagsbeschluss vom 03.12. 2016 („Beschlüsse gelten auch für die Senatorin Pop“, Der Tagesspiegel, vom 07.01.2017).

Diese Kritik war von vornherein verfehlt, weil die Kollegin Pop sich als Abgeordnete darauf berufen konnte, dass sie gemäß Art. 38 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung von Berlin Weisungen jeglicher Art und Herkunft – also auch Parteitagsbeschlüssen - nicht unterworfen ist.

Die Trennung von Amt und Mandat entspricht dem Grundgedanken der Gewaltenteilung. Danach kann eine Person der Legislative nicht gleichzeitig Teil der Exekutive oder Judikative sein. Dieser Grundsatz ist in der Bundesrepublik auf Bundes- und Landesebene durchbrochen. Diese Praxis ist europaweit relativ unüblich und gilt als widersprüchlich zum Konzept der Gewaltenteilung.

Der schwerwiegendste Verstoß gegen die Gewaltenteilung findet derzeit dadurch statt, dass die Exekutive (vollziehende Gewalt) als Regierung nicht von der Legislative (gesetzgebende Gewalt, Parlament) personell getrennt ist. Dies ist zu ändern. Jeder Beamte muss beim Eintritt in ein deutsches Parlament dem Prinzip der Gewaltenteilung folgend sein Beamtenverhältnis ruhen lassen. Jedoch ausgerechnet bei den Spitzen der Exekutive ist dieses Prinzip ausgesetzt. Wer Parlamentarier ist, soll in Zukunft nicht mehr Teil der Exekutive sein dürfen und umgekehrt.

Jeder Abgeordnete, der auf die Regierungsbank wechselt und sein Mandat behält, schwächt das Parlament. Dem Parlament und den Fraktionen fehlen dann die Persönlichkeiten und ebenso das erfahrene Personal, um die Arbeitsbelastung angemessen stemmen zu können.

Außerdem gewährleistet die Trennung von Amt und Mandat die Abgrenzung der Verantwortungsträger in den verschiedenen Institutionen. Regierungsmitglieder, die für Vorlagen und Gesetzesentwürfe verantwortlich zeichnen, sollen nicht zugleich auch über ihre eigenen Vorlagen bestimmen können. So eine Praxis läuft dem Gedanken der Gewaltenteilung zuwider. Darüber hinaus wirkt die Trennung von Amt und Mandat der im Parlament grassierenden Versorgungsmentalität entgegen.

Aus § 21 Abs. 1 Satz 1 LAbgG Bln ergibt sich außerdem, dass das Mandat im Berliner Abgeordnetenhaus von Gesetzes wegen nicht als „full-time job“ ausgestaltet ist, sondern einer Tätigkeit in einem Halbtagsparlament entsprechen soll. Nach dieser Vorschrift behält ein Abgeordneter, der neben der Entschädigung nach § 6 LAbgG Bln Anspruch auf ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis (z.B. als Senator oder Staatssekretär) oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst hat, die die Abgeordnetenentschädigung mit der Maßgabe, dass „die Entschädigung zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert des Einkommens“ ruht. Damit hat sich der Landesgesetzgeber dafür entschieden, dass ein Abgeordneter neben seinem Mandat zusätzlich ein Amt als Senator oder Staatssekretär ausüben darf und ihm 50 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung verbleiben sollen.

Die Senatoren und Staatssekretäre erhalten aus der Staatskasse bereits jetzt eine Vollalimentation. Diese garantiert ihnen und ihren Familien während ihrer Amtszeit bereits eine ausreichende Existenzgrundlage, sodass sie auf zusätzliche Bezüge aus der Staatskasse nicht angewiesen sind. Nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a) des Senatorengesetzes (SenG) werden beispielsweise Senatoren nach B11 besoldet. Schon das Grundgehalt beträgt ohne Zuschläge 12.162,53 EUR im Monat. Diesem Personenkreis noch zusätzlich die Hälfte der Abgeordnetenentschädigung zukommen zu lassen, ist eine Verschwendung von Steuergeldern und dem Steuerzahler nicht zu vermitteln.

Denn ein Senator oder Staatssekretär ist aufgrund seiner hohen Bezüge gehalten, seine volle Arbeitskraft in sein Amt einzubringen. Die Annahme, dass er seine Arbeitskraft außerdem in einem nennenswerten Umfang für die Ausübung seines Mandats als Abgeordneter zur Verfügung stellen kann, ist unter den gegebenen Verhältnissen reine Fiktion. Eine Arbeit als Ausschussmitglied, im Fraktionsvorstand oder als fachpolitischer Sprecher findet schon jetzt bei diesen Abgeordneten nicht statt. Die Abgeordnetentätigkeit beschränkt sich nach jetziger Praxis auf die Funktion, die Mehrheitsverhältnisse im Plenum beizubehalten. Hierfür eine gesonderte Vergütung zu erhalten, lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.

Für die
AfD Fraktion
Georg Pazderski, Marc Vallendar
und die Mitglieder der Fraktion